

Rechtsdienst Regierungsrat & Landrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
Olivier Kungler, Generalsekretär

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion VGD	
RR, GS, R, CTRL, MIET, HR, BET, RD, KOMM, IT	KIGA, AGI, Stafö AW, LZE, ALV, ATG
18. Okt. 2023	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Information	zur direkten Erledigung
<input type="checkbox"/> Besprechen mit	
<input type="checkbox"/> Antwort vorbereiten bis	
<input type="checkbox"/> Aktennotiz VGD bis	
<input type="checkbox"/> RRB-Entwurf vorbereiten bis	
Visum	TJB

Liestal, 16. Oktober 2023

030 23 4 / Bo

Formulierte Gesetzesinitiative «22.- Mindestlohn im Baselbiet», Abklärung der Rechtsgültigkeit

Sehr geehrter Herr Kungler

Mit Schreiben vom 10. August 2023 haben Sie uns gebeten, die Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative «22.- Mindestlohn im Baselbiet» abzuklären. Gerne kommen wir diesem Auftrag wie folgt nach:

Allgemeines

1. Kantonale Volksinitiativen sind ausser auf die formellen Voraussetzungen im engeren Sinn (Unterschriftenzahl, Gültigkeit der Unterschriften, Wahrung der Frist, Rückzugsklausel) auch auf die formellen Voraussetzungen im weiteren Sinn (Grundsätze der Einheit der Form und der Einheit der Materie) sowie auf die Übereinstimmung mit höherstufigem Recht und auf die faktische Durchführbarkeit hin zu überprüfen (ALFRED KÖLZ, Die kantonale Volksinitiative in der Rechtsprechung des Bundesgerichts, Darstellung und kritische Betrachtung, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung [ZBI], Band 83, Seite 1 ff.; RENÉ A. RHINOW, Volksrechte, in: Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 1984, Seite 144 ff.)

2. Zuständig zur Prüfung der formellen Voraussetzungen im engeren Sinne, das heisst, ob die Volksinitiative zustande gekommen ist, ist die Landeskanzlei (§ 73 des Gesetzes vom 7. Sep-

tember 1981 über die politischen Rechte [GpR]). Dies ist vorliegend der Fall (vgl. dazu die entsprechende Verfügung der Landeskanzlei vom 8. August 2023, publiziert im Amtsblatt vom 10. August 2023, woraus hervorgeht, dass die Initiative mit 1'738 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist). Unmögliche oder offensichtlich rechtswidrige Volksbegehren erklärt der Landrat dagegen auf Antrag des Regierungsrates für ungültig (§ 29 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 [KV]; § 78 Absätze 1 und 2 GpR). Aus der Pflicht des Landrats, unmögliche oder offensichtlich rechtswidrige Volksbegehren für ungültig zu erklären, ergibt sich der Anspruch der Stimmberechtigten, dass ihnen nur mögliche und nicht offensichtlich rechtswidrige Volksbegehren zur Abstimmung vorgelegt werden.

Formelles

3. § 28 Absatz 1 KV unterscheidet zwischen der formulierten Volksinitiative und dem in der Form der allgemeinen Anregung gehaltenen (d.h. nichtformulierten) Volksbegehren. Ein Volksbegehren gilt als formulierte Initiative, wenn es einen ausgearbeiteten Entwurf zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung von Bestimmungen der Verfassung oder eines Gesetzes enthält. Mit dem nichtformulierten Begehren wird dem Landrat beantragt, eine Vorlage im Sinne des Begehrens auszuarbeiten (§ 65 Absatz 1 GpR). Weiter bestimmt § 65 Absatz 2 GpR, dass, wenn die Voraussetzungen entsprechend § 64 GpR für eine formulierte Initiative nicht erfüllt sind, das Volks- oder Gemeindebegehren als nichtformulierte Initiative gilt. Eine Volksinitiative darf demnach nur als allgemeine Anregung oder als ausformulierter Entwurf eingereicht werden. Mischformen sind ausgeschlossen.

Die Initiative «22.- Mindestlohn im Baselbiet» wirft hinsichtlich des Erfordernisses der Einheit der Form keine Fragen auf, zumal das Begehren einheitlich in der Form der formulierten Gesetzesinitiative gehalten ist; namentlich soll mit Hilfe der Initiative ein integrales (neues) «Gesetz zum sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Mindestlohn-Gesetz)» im Kanton Basel-Landschaft erlassen werden.

4. Der Grundsatz der Einheit der Materie ist im Recht des Kantons Basel-Landschaft in § 67 GpR ausdrücklich verankert. Gemäss dieser Vorschrift haben sich Volksbegehren auf einen einheitlichen Regelungsbereich zu beschränken. Der Grundsatz der Einheit der Materie verbietet es, dass in einer einzigen Vorlage über mehrere Fragen, die ohne inneren Zusammenhang sind, abgestimmt wird, damit die Stimmberechtigten nicht zu Gunsten oder zu Lasten einzelner Abstimmungsfragen die ganze Vorlage annehmen oder ablehnen müssen.

Die zu beurteilende Volksinitiative verlangt im Wesentlichen, dass auf dem Gebiet des Kantons Basel-Landschaft ein Mindestlohn von 22 Franken pro Arbeitsstunde gelten soll, welcher nach

einem gesetzlich festgeschriebenen Mechanismus alljährlich anzupassen ist. Weitere Bestimmungen des neuen Gesetzes legen fest, für welche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Mindestlohn gelten soll und welche Tätigkeiten davon ausgenommen sind (Geltungsbereich des Mindestlohns, § 3), wie die Bestimmungen des Gesetzes kontrolliert werden (Kontrolle der Arbeitsbedingungen, § 5), wie im Falle von Verstössen gegen die Gesetzgebung durch Arbeitgebende vorgegangen wird (Verwaltungssanktionen, § 6) und wie mit Daten umzugehen ist, die im Rahmen der Anwendung des Gesetzes bearbeitet werden (Datenschutz und Datenbekanntgabe, § 7). Mit Blick darauf wird ersichtlich, dass die Vorschriften des neuen Gesetzes insgesamt auf die übergeordnete Zielsetzung ausgerichtet sind, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, welche in den gesetzlichen Geltungsbereich fallen, zu ermöglichen, den Lebensunterhalt durch ihre Erwerbstätigkeit zu bestreiten. Somit ist auch das formelle Gültigkeitserfordernis der Einheit der Materie ohne Weiteres erfüllt.

Materielles

5. In materieller Hinsicht ist zu prüfen, ob die Volksinitiative unmögliche oder aber offensichtlich rechtswidrige Inhalte aufweist. Ein Volksbegehren ist unmöglich, wenn das/die damit verfolgte/n Anliegen tatsächlich nicht durchführbar ist/sind. Unmöglich in diesem Sinne wäre, um ein Beispiel zu nennen, ein Begehren, welches (etwa aus verfahrenstechnischen Gründen) nicht innert des von der Initiative selbst vorgegebenen Zeitrahmens umgesetzt werden kann (und in einem späteren Zeitpunkt sinnlos oder aber hinfällig wäre) oder die ursprüngliche Zielsetzung - aus welchen Gründen auch immer - nicht erreichbar ist. Eine derartige Unmöglichkeit ist im Falle der vorliegenden Gesetzesinitiative offensichtlich nicht gegeben.

6. Mit dem qualifizierenden Erfordernis, wonach sich die Ungültigerklärung auf «offensichtlich rechtswidrige» Initiativen beschränken soll, hat der Verfassungsgeber zum Ausdruck gebracht, dass das Recht des Stimmbürgers und der Stimmbürgerin, über Volksbegehren abzustimmen, nur in dem Ausmass beschnitten werden darf, als es das politische Entscheidverfahren offensichtlich mit sich bringt, einen gegen höherrangiges Recht verstossenden Erlass entstehen zu lassen. Das kantonale Verfassungsgericht hat deshalb den Begriff der offensichtlichen Rechtswidrigkeit mit einer «augenscheinlichen, sichtbaren und damit sofort erkennbaren Rechtswidrigkeit» gleichgesetzt (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Landschaft [heute: Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht] Nr. 123 vom 15. Oktober 1997, Erwägung 3).

6.1 Eine kantonale Initiative kollidiert mit übergeordnetem Recht, wenn sie den gleichen Normbereich betrifft und dabei für das gleiche Problem eine andere Antwort gibt als das höherrangige Recht (YVO HANGARTNER/ANDREAS KLEY, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 2000, Rz. 2120). In diesem Sinne können kantonale

Initiativen - abgesehen von der hier zweifellos nicht zur Diskussion stehenden Verletzung von Völkerrecht - insbesondere gegen übergeordnetes kantonales Recht, interkantonales Recht oder aber gegen Bundesrecht verstossen.

6.1. Gemäss Artikel 3 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) sind die Kantone souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie [die Kantone] üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind. Als Ausfluss des dergestalt verbrieften Prinzips der Einzelermächtigung verfügt der Bund nur über jene Zuständigkeiten, die ihm die Bundesverfassung zuweist. Will der Bund eine neue Aufgabe aufgreifen und besitzt er dafür noch keine Grundlage in der Bundesverfassung, so muss er die Verfassung zuerst entsprechend ergänzen. Für Bundesaufgaben besteht mit anderen Worten ein Verfassungsvorbehalt. Entsprechend bestimmt Artikel 42 Absatz 1 BV unter dem Titel «Aufgaben des Bundes», dass der Bund die Aufgaben erfüllt, die ihm die Bundesverfassung zuweist. Demgegenüber bestimmen die Kantone laut Artikel 43 BV, welche Aufgaben sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erfüllen. Die eigentliche Kompetenzzuweisung geschieht im Wesentlichen im «Aufgabenteil» der Bundesverfassung, namentlich in den Artikeln 54 - 135 BV (GIOVANNI BIAGGINI, Kommentar Bundesverfassung, Ausgabe 2007, Artikel 3, N 5 ff.).

6.2 Betreffend die (gesetzliche) Verankerung von Mindestlöhnen finden sich in der aktuellen Bundesverfassung keine konkreten Grundlagen bezüglich der Zuweisung von Kompetenzen an den Bund und/oder die Kantone. Am 18. Mai 2014 wurde die eidgenössische Volksinitiative «Für den Schutz fairer Löhne (Mindestlohn-Initiative)» von Volk und Ständen abgelehnt. Diese hatte im Wesentlichen eine Anpassung der Bundesverfassung zum Ziel, durch die der Bund und die Kantone die Festlegung verbindlicher Lohnuntergrenzen in Gesamtarbeitsverträgen hätten fördern müssen. Ausserdem wurde ein gesetzlicher Mindestlohn von 22 Franken pro Stunde gefordert, der als unterste Grenze für alle Arbeitnehmenden gelten sollte. In der Zwischenzeit haben diverse Kantone und Gemeinden Regelungen betreffend die Verankerung eines Mindestlohns in ihre Gesetzgebungen aufgenommen, namentlich die Kantone Neuenburg (2017), Jura (2018), Genf (2020), Tessin (2021), Basel-Stadt (2021) sowie die Städte Zürich und Winterthur (2023). Aus Anlass von mehreren gegen die Einführung eines Minimallohns im Kanton Neuenburg erhobenen Beschwerden kam das Bundesgericht in seinem Urteil vom 21. Juli 2017 (betreffend die Verfahren 2C_774/2014, 2C_813/2014, 2C_815/2014 sowie 2C_816/2014) zum Schluss, dass die Kantone unter dem Blickwinkel des Grundsatzes der Wirtschaftsfreiheit (Art. 94 Abs. 1 BV) zum Erlass sozialpolitischer Massnahmen befugt seien. Unzulässig wären demgegenüber wirtschaftspolitisch motivierte Massnahmen, für deren Erlass grundsätzlich der Bund zuständig sei. Hinsichtlich der Festlegung eines gesetzlichen Minimallohnes (von 20 Franken pro Stunde) hielt das Bundesgericht dafür, dass damit bezweckt werde, die Armut, insbesondere das Phänomen der «working poor», zu bekämpfen. Anders ausgedrückt solle arbeitenden Personen ermöglicht werden, von einer vollzeitigen Erwerbstätigkeit leben zu können, ohne (zusätzlich) auf Sozialhilfe angewiesen

zu sein. Mit Blick darauf verfolge die Einführung eines Minimallohns sozialpolitische Anliegen, für deren Verfolgung die Kantone kompetent seien. Einschränkend machte das Bundesgericht klar, dass ein kantonal festgelegter Mindestlohn auf relativ tiefem Niveau angesetzt werden müsse, andernfalls die Massnahme dem Bereich der Wirtschaftspolitik zuzuordnen wäre, dessen Regelung dem Bund vorbehalten sei. Aufgrund dieser Erwägungen wies das Gericht (auch) den Einwand der Beschwerdeführenden ab, wonach das Bundesrecht den Kantonen keinen Raum für die Festlegung von Mindestlöhnen lasse.

6.3 Die vorliegende Volksinitiative «22.- Mindestlohn im Baselbiet» setzt sich mit Hilfe der Einführung des Gesetzes «zum sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer» ausdrücklich die Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, namentlich den Schutz vor Armut trotz Erwerbstätigkeit, zum Ziel. So soll allen Arbeitnehmenden ermöglicht werden, ihren Lebensunterhalt zu angemessenen [Lohn-]Bedingungen durch ihre Arbeit zu bestreiten (vgl. §§ 1 und 2). Indem das Gesetz der Sache nach bezweckt, (vollzeit) Arbeitnehmenden zu ermöglichen, ihren Lebensunterhalt vollständig durch eigene Erwerbstätigkeit zu bestreiten, d.h. ohne hierfür auf die Unterstützung der öffentlichen Hand angewiesen zu sein, ist es klarerweise (und in Übereinstimmung mit seinem Titel) sozialpolitisch motiviert. Des Weiteren lässt sich ohne Weiteres sagen, dass der gesetzlich vorgesehene Mindestlohn im Betrag von 22 Franken pro Arbeitsstunde (vgl. § 4 Abs. 1) auf «relativ tiefem Niveau» im Sinne der oben dargestellten bundesgerichtlichen Rechtsprechung angesetzt ist, zumal dieser Ansatz ziemlich genau dem Durchschnitt der (zwischen 20 und 24 Franken pro Stunde betragenden) Mindestlöhne in denjenigen Kantonen entspricht, die bereits gesetzliche Minimallohne eingeführt haben. Mit Blick darauf lässt sich folgern, dass die zu beurteilende Regelungsmaterie durchaus mit den vom Bundesgericht aufgestellten Vorgaben unter dem Titel von Art. 94 Abs. 1 BV vereinbar ist. Anders ausgedrückt stehen die bundesverfassungsrechtlichen Kompetenzregelungen dem vorliegenden Volksbegehren nicht entgegen.

6.4 Was das übergeordnete basellandschaftliche Verfassungsrecht anbelangt, ist festzuhalten, dass mit § 17 KV zweifellos eine verfassungsmässige Grundlage für den Erlass von Regelungen betreffend einen im Kanton Basel-Landschaft geltenden Mindestlohn besteht. So bestimmt § 17 Abs. 1 Bst. b KV unter dem Titel «Recht auf Bildung, Arbeit, Wohnung», dass der Kanton und die Gemeinden danach streben, dass jeder seinen Unterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten kann. Mit der von der Volksinitiative verlangten Einführung eines Mindestlohns wird angestrebt, Einkommensbedingungen zu schaffen, welche es erlauben, dass die Arbeitstätigen ihren Lebensunterhalt selbstständig bestreiten können. Damit besteht in unserem Kanton die erforderliche verfassungsmässige Basis für ein kantonales gesetzgeberisches Tätigwerden auf dem von der Initiative erfassten Regelungsgebiet.

6.5 Hinsichtlich der (weiteren) inhaltlichen Ausgestaltung des mit dem vorliegenden Volksbegehren geforderten Mindestlohn-Gesetzes fällt auf, dass sich diese weitgehend an das basel-städtische Gesetz vom 13. Januar 2021 über den kantonalen Mindestlohn anlehnt, welches seit dem 1. Juli 2022 in Kraft steht.

6.5.1 Wie das basel-städtische Gesetz enthält auch das Mindestlohn-Gesetz einlässliche Regelungen in Bezug auf den Geltungsbereich des Erlasses. Analog jenem Gesetz gilt das angebehrte Mindestlohn-Gesetz dem Grundsatz nach für alle Arbeitnehmenden, die im Kanton Basel-Landschaft Arbeitsleistungen erbringen, sodass der Geltungsbereich grundsätzlich auf das Territorium des Kantons Basel-Landschaft beschränkt ist. Abweichend von diesem Grundsatz bezeichnet das Gesetz diverse Kategorien von Arbeitnehmenden, die vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgeklammert sind, namentlich gewisse Praktikantinnen und Praktikanten, minderjährige Erwerbstätige sowie Lernende in anerkannten Lehrbetrieben. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern diese Einschränkungen des Geltungsbereichs aus rechtlicher Sicht problematisch sein sollten, zumal Praktika und Tätigkeiten in Lehrbetrieben Ausbildungszwecken dienen und nicht als eigentliche Berufsausübung gelten. Ebenso wenig zu beanstanden ist die Ausklammerung bestimmter Personengruppen, auf die (auch) das Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel nicht anwendbar ist (vgl. dazu § 3 Abs. 2 Bst. d des Mindestlohn-Gesetzes, der § 2 Abs. 2 Bst. d des geltenden basel-städtischen Mindestlohngesetzes nachgebildet ist).

6.5.2 Im Vergleich mit der einschlägigen Gesetzgebung des Kantons Basel-Stadt (namentlich § 2 Abs. 2 Bst. h) fällt auf, dass die vorliegende Initiative, anders als jene Gesetzgebung, Personen, die einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag mit Mindestlöhnen oder einem Normalarbeitsvertrag mit Mindestlöhnen unterstehen, nicht vom Geltungsbereich des angestrebten basellandschaftlichen Gesetzes ausklammert. Das vorliegende Begehren entspricht diesbezüglich den Gesetzeslagen in den Kantonen Neuenburg und Genf, welche die Gesamtarbeitsverträge ebenfalls nicht vom Geltungsbereich der Mindestlohngesetzgebungen ausgenommen haben. In Anbetracht dessen, dass – wie bereits ausgeführt worden ist – das Bundesgericht das Gesetz des Kantons Neuenburg auf diverse Beschwerden hin als rechtmässig beurteilt hat, ist ohne Weiteres davon auszugehen, dass die vorliegende Initiative auch unter diesem Aspekt aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden ist. Allerdings ist in diesem Kontext der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass die eidgenössischen Räte jüngst der Motion 20.4738 von Ständerat Erich Ettlin («Sozialpartnerschaft vor umstrittenen Eingriffen schützen») zugestimmt haben, welche mit Hilfe einer Änderung des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen im Wesentlichen verlangt, dass die Einigungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, welche der Bundesrat für die ganze Schweiz besiegelt hat, ausgewählten kantonalen Bestimmungen vorgeht. Anders ausgedrückt sollen die Kantone fortan keine öffentlich-rechtlichen Bestimmungen mehr erlassen dürfen, welche den Regelungen von Gesamtarbeitsverträgen oder aber allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen vorgehen. In seiner Stel-

lungnahme vom 24. Februar 2021 zur besagten Motion hatte sich der Bundesrat ablehnend geäußert. Dabei führte er hauptsächlich aus, dass die Motion die verfassungsmässige Kompetenz der Kantone beschneide, sozialpolitisch tätig zu werden und sozialpolitische Mindestlöhne festzulegen, indem ein allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag kantonalen Gesetzen oder gar kantonalen Verfassungen vorgehen solle. Ein allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag geniesse jedoch nicht die demokratische Legitimation, wie sie ein kantonales Gesetz geniesse. Ein Gesamtarbeitsvertrag sei eine Vereinbarung zwischen Privaten und dessen Allgemeinverbindlicherklärung ändere deren privatrechtlichen Charakter grundsätzlich nicht. Ein allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag stehe auch nicht auf Gesetzesebene, sondern sei vielmehr am ehesten mit einer Verordnung zu vergleichen. Mit der Realisierung des Anliegens des Motionärs würde der Bundesgesetzgeber den Volkswillen auf der Ebene der Kantone, föderalistische Prinzipien sowie die verfassungsrechtliche Kompetenzordnung aushebeln (vgl. dazu www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20204738, besucht am 12. Oktober 2023). Auch mit Blick darauf ergibt sich, dass der (implizite) Verzicht der Initiative auf die oben erwähnte Ausklammerung gesamtarbeitsvertraglicher Regelungen in Bezug auf Minimallöhne vom Geltungsbereich des Mindestlohn-Gesetzes de lege lata rechtlich nicht zu beanstanden ist. Dies würde sich selbstverständlich ändern, wenn der Bund dereinst Vorschriften auf diesem Gebiet erlassen sollte, zumal das Bundesrecht den Vorrang gegenüber jeglichem kantonalem Recht genießt.

6.5.3 Dass der Tripartiten Kommission im Sinne von «Art. 5 des Gesetzes über die flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt, AMAG» [richtig: § 5 des kantonalen Gesetzes vom 5. November 2020 über die flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt, FLAMAG] auf begründetes Gesuch hin im Einzelfall die Kompetenz zukommen soll, «weitere Ausnahmen zu genehmigen», erscheint ebenfalls unbedenklich, auch wenn sich dem Gesetzestext nicht ausdrücklich entnehmen lässt, auf wessen Gesuch hin dies möglich sein soll. Wesentlich in diesem Zusammenhang ist vielmehr, dass die Tripartite Kommission nicht kompetent sein soll, ganze Personengruppen vom Geltungsbereich des Gesetzes auszunehmen. Hierfür wäre im Falle der Annahme der Initiative vielmehr der Gesetzgeber selbst zuständig, zumal es dabei der Sache nach um eine Erweiterung der Aufzählung der gesetzlichen Ausnahmen vom Geltungsbereich gemäss § 3 Abs. 2 des Gesetzes gehen würde.

6.5.4 Hinsichtlich des letzten Satzes von § 3 ist zu bemerken, dass das hier erwähnte Entsendegesetz des Bundes (EntsG) keine konkreten Bestimmungen in Bezug auf Minimallöhne vorsieht, so dass nicht zu beanstanden ist, dass das mit der Initiative angestrebte kantonale Mindestlohn-Gesetz auch für die in Art. 4 EntsG erwähnten, teilweise vom Bundesgesetz ausgenommenen Arbeiten Geltung beansprucht.

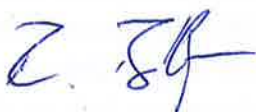
6.5.5 Der in § 4 festgelegte Mindestlohn (von 22 Franken pro Arbeitsstunde) sowie der hier verankerte Mechanismus bezüglich dessen jährlicher Anpassung bewegt sich wie bereits erwähnt im Rahmen des den Kantonen zustehenden Handlungsspielraums auf dem Gebiet der sozialpolitisch motivierten Rechtsetzungstätigkeit.

6.5.6 Die verbleibenden Regelungen des Mindestlohn-Gesetzes, namentlich diejenigen hinsichtlich der Kontrolle der Arbeitsbedingungen, der Verwaltungssanktionen sowie des Datenschutzes werfen keine Fragen hinsichtlich der Rechtsgültigkeit der Initiative auf.

7. Zusammenfassend erachten wir aufgrund der vorstehenden Erörterungen die formulierte Gesetzesinitiative «22.- Mindestlohn im Baselbiet» als rechtsgültig. Das Volksbegehren erfüllt die formalen Kriterien der Einheit der Form und der Einheit der Materie und verstösst weder gegen übergeordnetes Bundesrecht noch übergeordnetes kantonales Recht. Namentlich ist der Kanton Basel-Landschaft kompetent, unter dem Titel der bundesverfassungsmässig garantierten Wirtschaftsfreiheit sozialpolitisch motiviertes Gesetzesrecht zu erlassen. Die mit der Initiative angestrebten Regelungen im Zusammenhang mit der Einführung eines Mindestlohns im Kanton Basel-Landschaft erfüllen die vom Bundesgericht aufgestellten Anforderungen an die Legiferierung auf dem Gebiet der Sozialpolitik.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen dienen zu können.

Freundliche Grüsse



lic. iur. René Bolliger
stv. Leiter Rechtsdienst

Kopie z.K. an Regierungsrätin Kathrin Schweizer